

LC

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 38.613/2/V
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 22. Juni 2005 von dem Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "über die paritätische Kommission für das offizielle subventionierte Unterrichtswesen" abzugeben, hat am 18. Juli 2005 folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wird, beschränkt die Gesetzgebungsabteilung sich gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorhergehenden Formalitäten zu untersuchen.

Hinsichtlich dieser drei Punkte sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Vorhergehende Formalität

Unter Anwendung von Artikel 99 des Dekrets vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren richtet die Regierung nach Rücksprache mit unter anderem den Schulträgern eine paritätische Kommission für das offizielle subventionierte Unterrichtswesen ein.

Die Rücksprache mit den Schulträgern wird in der Präambel des entworfenen Erlasses nicht erwähnt und aus keinem der der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats vorgelegten Aktenstücke geht hervor, daß diese Formalität erfüllt worden ist.

Zutreffendenfalls ist diese Formalität noch zu erfüllen. Sollte der entworfene Erlaß nach der Erfüllung dieser Formalität noch geändert werden, so muß über den geänderten Text ein neues Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats abgegeben werden.

Rechtsgrundlage

Vorhergehende Bemerkung

Ehe die Artikel 101, Absatz 3, und 105, Absatz 2, des o.a. Dekrets vom 29. März 2004 ausgeführt werden können, ist zunächst Artikel 99 dieses Dekrets völlig auszuführen. Diese letztgenannte Bestimmung sieht nämlich vor, dass die Regierung eine paritätische Kommission für das offizielle subventionierte Unterrichtswesen einrichtet und ihre Benennung bestimmt. Der verfügende Teil des entworfenen Erlasses ist also diesbezüglich zu ergänzen.

Besondere Bemerkungen

Präambel

Der entworfene Erlaß findet seine Rechtsgrundlage in den Artikeln 99, 101, Absatz 3, und 105, Absatz 2, des o.a. Dekrets vom 29. März 2004. Nur diese Bestimmungen sind also in Absatz 1 der Präambel zu erwähnen.

Verfügender Teil

Artikel 3

Dieser Artikel findet keine Rechtsgrundlage in den Artikeln 99bis 105 des o.a. Dekrets vom 29. März 2004.

Gemäß Artikel 102, Absatz 2, des o. a. Dekrets vom 29. März 2004 steht es hingegen der Regierung zu, die Sekretäre und beigeordneten Sekretäre sowie die Berichterstatter zu ernennen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. LIÉNARDY,	
den Damen	M. BAGUET,	Staatsräte,
	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.